

3. 453. a (3)

Nr. 1373

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des Innern ist mit dem hohen Finanz-Ministerium dahin übereingekommen, daß in jenen Fällen, wo die Ansprüche der Berechtigten für ihre Entlastungscapitale oder deren capitalisirte Zinse nicht auf eine runde Summe ausgehen, ihrem Ansuchen, daß sie den Betrag durch Einzahlung bis auf Fünzig Gulden ergänzen und auf diese Weise in den Besitz einer Schuldverschreibung des Entlastungsfondes gelangen können, zu willfahren sei.

Dieses wird in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 29. Juli 1852, Z. 18516, im Nachhange zu dem für die Parteien, welche an den Entlastungsfond Ansprüche haben, hinausgegebenen Unterrichte mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene Berechtigten, welche von obiger Gestattung Gebrauch machen wollen, ihre Anträge entweder bereits bei der vor dem k. k. Landesgerichte in Laibach Statt findenden Tagsatzung über die Zuweisung der Entlastungscapitale, oder aber längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit der landesgerichtlichen Zuweisung unmittelbar bei dieser Fonds-Direction zu stellen haben.

Laibach am 19. August 1852.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection für das Herzogthum Krain.

3. 463. a (2)

Nr. 9061 ad 9706.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem bei der am 23. August 1852 bei dem k. k. Hauptzollamte in Willach vorgenommenen wiederholten Pachtversteigerung der Weg- und Brückenmauthstationen Willacher Ober- und Unterthor, dann Federaun, für die Dauer des Verwaltungsjahres 1853 kein entsprechender Erfolg erzielt worden ist, so wird zur Verpachtung des Erträgnisses der genannten Weg- und Brückenmauthstationen für das Verwaltungsjahr 1853 unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 16. Juni 1852, Nr. 11559 (eingeschaltet in die Amtsblätter der Klagenfurter Zeitung Nr. 81, 82 und 83 vom Jahre 1852) festgesetzten Bedingungen, und zwar rücksichtlich der Weg- und Brückenmauthstationen Willacher Oberthor, Willacher Unterthor und Federaun am 20. September 1852 um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Hauptzollamte in Willach eine dritte Versteigerung mit den früheren Ausrußpreisen, und zwar für die Wegmauth Willacher Oberthor mit 2430 fl., für die Weg- und Brückenmauth Willacher Unterthor mit 4120 fl. und für die Brückenmauth Federaun mit 2350 fl. abgehalten werden, wozu die Unternehmer die Einladung erhalten.

Die allfälligen schriftlichen Offerte sind längstens bis 16. September 1852 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt einzubringen.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Klagenfurt am 26. August 1852.

3. 462. a (2)

Nr. 1498

K u n d m a c h u n g.

Bei dem gefertigten Postamte werden am 4. September d. J., 9 Uhr Vormittags mehrere Centner außer Verwendung gesetzter Druckpapiere im Licitationewege gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden, wozu man Kauflustige hiemit höflichst einladet.

k. k. Postamt Laibach am 28. August 1852.

3. 459 a (2)

Licitation - Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Maurer-Material-Lieferung, dann Maurer-, Spengler- und Binder-Arbeiten für die der hiesigen Casern-Verwaltung unterstehenden Militärgebäude, wird für die Jahre 1853, 1854 und 1855 die neuerliche Minuendo-

Licitation abgehalten werden, und zwar am 13. September d. J. Vormittag um 10 Uhr im Amtslocale des k. k. Feldkriegscommissariats, alten Markt, Haus-Nr. 21.

Vor der Licitation ist an Badium und vom Ersteher als Caution zu erlegen:

für die Maurer-Material-Lieferung mit Inbegriff der Zufuhr	20 fl.	Badium	50 fl.	Caution,
der Spenglerarbeit	5 „	„	15 „	„
„ Binderarbeit	5 „	„	15 „	„

nachträgliche Anbote werden nicht berücksichtigt. Die näheren Licitations- oder Contractsbedingungen können jedoch täglich bei der k. k. Casern-Verwaltung eingesehen werden.

Laibach am 25. August 1852.

3. 460. a (2)

Licitation - Nachricht.

Nachdem die Pachtung der Marktenderei im hiesigen Transports-Sammelhause am Shabiek, dann die Pachtung der Räumung der Laibacher Senkapparate in k. k. Militärspital mit Ende October d. J. abläuft, so wird zu deren neuerlichen Feilbietung eine Minuendo-Licitation am 11. September d. J. Vormittag um 10 Uhr im Amtslocale des k. k. Feldkriegs-Commissariats, alten Markt, Haus-Nr. 21, Statt finden.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß vor der Licitation an Badium und vom Ersteher als Caution zu erlegen ist.

Für die Marktenderei Badium 20 fl., Caution 90 fl.

Für die Senkgruben-Räumung Badium 5 fl., Caution 30 fl.

Nachträgliche Anbote werden nicht berücksichtigt.

Die weiteren Licitations- oder Contractsbedingungen können jedoch täglich bei der k. k. Casern-Verwaltung eingesehen werden.

Laibach am 20. August 1852.

3. 458. a (2)

Nr. 6638.

Concurs - Ausschreibung.

Da zu Folge des städtischen Gemeinde-Beschlusses sub 3. 630, und bezüglich der hohen Verordnung der k. k. Landeschulbehörde vom 8. August l. J., Z. 770j. s. o., bei der hiesigen höheren Elementar-Schule die erste Classe in zwei Abtheilungen, die obere nämlich und untere zu scheiden kommen; so wird, um die untere Abtheilung der ersten Classe zu besetzen, der Concurs für die Lehrerstelle, die mit jährlichem Gehalte von 300 fl. G. M. verbunden ist, bis 20. September l. J. ausgeschrieben.

Die Concurrenten für diese Stelle sollen ihre, mit nothwendigen Documenten über Alter, benötigte Studien, abgelegte Lehrerprüfungen, unbescholtene Lebensweise, so wie auch über völlige Kenntniß der illyrischen und deutschen Sprache versehenen, eigenhändig geschriebene Bittgesuche bis oben angeführtem Termine hieher einsenden.

Es wird noch beigefügt, daß derselbe Lehrer verpflichtet bleibt, die übrigen Lehrer im Nothfalle zu suppliren, und daß besondere Rücksicht des Orgelspieles genommen werde.

Gegeben aus der Sitzung des Gemeinderathes der k. Freistadt Warasdin, am 25. August 1852.

Paul Kovac,

Bürgermeister.

Vekoslav Zadravae,  
Ober-Notar.

3. 1212. (1)

Nr. 4350.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Mötting wird bekannt gemacht, daß es von der mit dem Edicte vom 13. Juli 1852, Nr. 3199, kund gemachten, auf den 3. September l. J. bestimmten executiven Feilbietung der, in Loquitz gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rectf. Nr. 729 vor-

kommenden 8 kr. 1/2 dl Hube, über Berichtigung des Gläubigers in Folge ansuchens de praes. 28. August 1852, Nr. 4350, sein Abkommen habe.

k. k. Bezirksgericht Mötting am 28. August 1852.

3. 1190. (2)

Nr. 4358.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 2. April 1852 testato verstorbenen Herrn Joseph Obresa, Bürgermeisters und Realitätenbesizers in Zirkniz, einen wie immer gearteten Anspruch zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, denselben bei der am 4. September l. J. Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumten Liquidationstagsatzung anzumelden.

k. k. Bezirksgericht Planina den 26. Mai 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

3. 1191. (2)

Nr. 6678.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Franz Milauc von Kaltenfeld, wider Mathias und Agnes Pelan von dort, die mit Bescheide vom 29. Mai l. J., Z. 4770, auf den 3. August l. J. anberaumt gewesene dritte Feilbietungstagsatzung, ob der im Grundbuche Sitticherkafergilt sub Rect. Nr. 55 vorkommenden 3/8 Hube, auf den 2. November l. J. mit dem vorigen Anhange über Ansuchen des Executionsführers übertragen worden sei.

k. k. Bezirksgericht Planina den 31. Juli 1852.

3. 1192. (2)

Nr. 5377.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 17. Jänner 1852 zu Niederdorf Nr. 8 verstorbenen Halbhüblers Jacob Branisu als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 25. October l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 23. Juni 1852.

3. 1178. (2)

Nr. 4746.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 2. August 1852 zu Laibach verstorbenen Grundentlastungs-Rechtsconsulenten und Realitätenbesizers, Herrn Wenzel Chertek, eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben am 20. September l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 21. August 1852.

3. 1183. (3)

Nr. 3641.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in die executive Feilbietung der, dem Johann Stanonik gehörigen, auf 138 fl. geschätzten Fahrnisse, als: einer Kuh, einer Stute, eines Ochsen und eines Kalbes, wegen schuldiger 104 fl. 10 kr. c. s. e. gewilliget worden, wozu zwei Feilbietungen, nämlich: auf den 23. August und 6. Sept. l. J., jedesmal, um 9 Uhr früh in der Wohnung des Executen in heil. Geist bestimmt worden. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Fahrnisse bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Laibach am 6. Juli 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Levitschnig.

Anmerkung Nachdem bei der ersten Feilbietung kein Käufer erschienen ist, wird die zweite Feilbietung am 6. Sept. l. J. vorgenommen werden.

### K u n d m a c h u n g.

Wegen Sicherstellung der, den Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der, für das Spital zu Laibach, für das Erziehungshaus zu Laibach und für die Garnisons-Apotheke zu Laibach auf die Zeit vom 1. December 1852 bis ultimo November 1853 erforderlichen Victualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird in der Amtskanzlei des hiesigen respicirenden Feldkriegs-Commissariats am 16. September 1852 um 9 Uhr Vormittags eine Licitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind:

Benanntlich	L a i b a c h e r		
	Garnisons-Apotheke	Spital	Erziehungs-haus
Mund-Semmel à 3 Loth . . . . .	Stück	700	—
ohne Milch } à 5 „ . . . . .	„	—	1900
} à 6 „ . . . . .	„	36000	—
} à 9 „ . . . . .	„	8000	—
Halbweißes } à 16 „ . . . . .	„	12600	—
Brot              } à 26 „ . . . . .	„	10000	—
Rindfleisch . . . . .	Pfund	17000	7100
Kalbfleisch . . . . .	„	6000	—
Mundmehl . . . . .	„	6000	990
Semmel- oder Pohlmehl . . . . .	„	4000	970
Reis . . . . .	„	2000	1200
Gries . . . . .	„	8000	1100
Gerste } gerollte . . . . .	„	2400	120
	} geriffene . . . . .	„	350
	} rohe . . . . .	220	—
Fisolen oder Bohnen . . . . .	„	1500	2100
Rindschmalz . . . . .	„	3000	200
Schweineschmalz . . . . .	„	—	50
Salz . . . . .	„	2100	1100
Zwetschen, gedörte . . . . .	„	400	—
Kümmel . . . . .	„	100	30
Meliss-Zucker . . . . .	„	300	—
Schwarze Seife . . . . .	„	100	50
Weißer Wein . . . . .	Maß	—	2000
Branntwein . . . . .	„	—	30
Weinessig . . . . .	„	200	400
Reines, rohes Nieren-Kernenschlitt . . . . .	Pfund	30	—
„ Schweinfilz . . . . .	„	200	—
Gemeinen Honig . . . . .	„	100	—
Serpentin-Del . . . . .	„	30	—
Lein-Del . . . . .	„	5	—
Baum-Del . . . . .	„	50	—
36grädigen Weingeist . . . . .	Maß	120	—
Gemeinen Terpentin . . . . .	Pfund	10	—
Blutegel, mittlerer Gattung . . . . .	Stück	2000	—
Wachsleinwand . . . . .	Ellen	23	—
<b>G l a s - W a r e n .</b>			
Urin-Flaschen . . . . .	Stück	—	60
6 Unzen-hältige Medicin-Flaschen . . . . .	„	—	32
12 detto detto . . . . .	„	—	160
Lampengläser . . . . .	„	—	100
Salbentiegel . . . . .	„	—	75
<b>R e i n i g u n g d e r W ä s c h e .</b>			
Ordinäre Hemden . . . . .	Stück	—	7000
„ Gattien . . . . .	„	—	7000
Schweiß-Hemden . . . . .	„	—	2000
„ Gattien . . . . .	„	—	1000
Handtücher . . . . .	„	—	3800
Sacktücher . . . . .	„	—	3500
Rittel . . . . .	„	—	800
Zwillinghosen . . . . .	„	—	400
Kopfpolster-Überzüge . . . . .	„	—	10000
Schlantöcke . . . . .	„	—	—
Fußtuch . . . . .	„	—	3600
Bandaen . . . . .	„	—	6000

Nebstdem ist das **Barbiren und Haarschneiden** für einen Krankenstand von 100 bis 200 Köpfe zu besorgen.

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen. Die Lieferungsverbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf. Von den, dem schnellen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Licitanten Probenmuster mitzubringen und vorzuzeigen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spital aufbewahrt, und mit dem Siegel des Erstehers versehen. Sämmtliche Gegenstände werden, nach ihrer Eigenschaft, entweder stückweise oder in niederösterreichischer Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der amtlichen Sachung unterliegenden Artikel wird auf Procenten-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Sachung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Contracts-Preise, oder auf die jeweiligen Markt-Preise, nach dem Verschleiß im Großen, auf Procenten-Nachlässe verhandelt. Zur Licitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel des Bäckers mit 150 fl., des Fleischhauers mit 150 fl., für den Victualien-Lieferanten in

200 fl., und für die Wäsche-Reinigung mit 50 fl. C.M. festgesetzt ist, und denjenigen, die nichts erstehen, gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Licitations-Protocolls auf die mit zehn Procent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Caution ergänzt und depositirt werden muß.

Diese Caution kann entweder im baren Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem böhmischen Course, in einer Real-Caution oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

- a) Dieselben müssen noch vor dem sämmtlichen Abschlusse der mündlichen Licitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium, oder statt desselben mit dem Cassa-Erlagscheine belegt sein.
- b) Der betreffende Dfferent hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Dfferent sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat
- c) der Dfferent in dem schriftlichen Dfferente sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersteherblicke, nach erhaltener officieller Kenntniß hiervon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann;
- d) In dem schriftlichen Dfferente ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für alle Mal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen also
- e) in diesem Dfferente eben so wenig bedingungsweise, auf das noch unbekanntes Resultat der mündlichen Licitation, oder auf andere Dfferente Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Licitations-Bedingungen, vorkommen.
- f) Die eingelangten schriftlichen Dfferente werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.
- g) Enthält nun ein solches schriftliches Dfferent einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Dfferenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Dfferent angenommen. Ist der Dfferent nicht persönlich anwesend, so wird diesem Dfferent der Vorzug gegeben, die mündliche Licitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Dfferentanbotes der Contract abgeschlossen.
- h) Ist der Anbot des schriftlichen Dfferenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt.

Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Licitations-Protocolls unwiderrüflich, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Licitationsbedingungen können von jetzt an in der Spitalkanzlei in loco während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vom k. k. Prinz-Hohenlohe 17. Linien-Infanterie-Regiments-Werbbeziels-Commando.  
Laibach den 16. August 1852.